



Vorlage Nr.: V0817/10  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaf- ten	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### **Gegenstand:**

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der §§ 22 und 69 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der Fassung vom 8. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) gemäß Anlage 1.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V2127-SR61-07 vom 20.12.2007

**aufzuhebende Beschlüsse:**

V2127-SR61-07 vom 20.12.2007

**Finanzielle Auswirkungen:**

- HH-Stelle/Finanzposition, bzw. Sachkonto:      Produkt: 10.100.12.6.0.01 Brandschutz  
    Sachkonten:  
    3311 0000 Verwaltungsgebühren  
    3321 0000 Benutzungsgebühren und  
    ähnliche Entgelte
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur      2011: 995.000 EUR  
     Ausgabendeckung:                                      2012: 985.000 EUR
- jährliche Belastung bzw.  
     Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

**Begründung:**

Die Erfahrungen und Probleme bei der Umsetzung der Feuerwehrkostensatzung von 2007 wurden ausgewertet und Schlussfolgerungen für notwendige Änderungen der Satzung abgeleitet. Die Kostenkalkulation wurde auf der Grundlage der Kosten 2009 neu berechnet. Im Ergebnis ist eine Änderung der Feuerwehrkostensatzung erforderlich.

**Inhaltliche Änderungen**

Gemäß § 69 Abs.1 SächsBRKG sind die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe unentgeltlich, soweit in den Absätzen 2 und 3 des § 69 nichts anderes bestimmt ist.

Der Begriff des Einsatzes wird vom Gesetzgeber hier nicht definiert und zudem im § 69 Abs. 3 SächsBRKG mit dem Begriff der Leistung vermischt. Das führte zu einer Unsicherheit, für welche Einsätze und/oder Leistungen Kostenersatz auf Grundlage des § 69 SächsBRKG verlangt werden kann. Daher wird als weitere Ermächtigungsgrundlage § 25 SächsVwKG aufgenommen. Dieser enthält die allgemeine Satzungscompetenz für die Kostenerhebung durch Gemeinden in weisungsfreien Angelegenheiten.

Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 erster Anstrich der Feuerwehrkostensatzung Kostenersatz verlangt.

Gemäß § 69 Abs. 3 SächsBRKG kann die Gemeinde für alle anderen Leistungen der Feuerwehr durch Satzung Ersatz der Kosten verlangen. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um freiwillige Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden. Der § 1 Abs. 1 zweiter Anstrich der Feuerwehrkostensatzung wurde daher geändert.

Darüber hinaus wurden die Sätze 2 und 3 des § 1 Abs. 1 der Feuerwehrkostensatzung gestrichen. Diese Punkte werden im § 5 bzw. im § 4 Abs. 2 derselben geregelt und waren in der alten Satzung doppelt enthalten.

Die Definition des Einsatzbegriffes im § 1 Abs. 2 der Feuerwehrkostensatzung wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages erweitert.

Der Geltungsbereich der Feuerwehrkostensatzung wurde im § 2 auf die weiteren Aufgaben der Feuerwehr im Sinne des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung ausgedehnt. Darüber hinaus wurden in Anlehnung an die Mustersatzung zu § 69 SächsBRKG das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen als kostenpflichtige Tatbestände gesondert aufgeführt.

Weitere inhaltliche Änderungen wurden in der Feuerwehrkostensatzung nicht vorgenommen. Das Hauptaugenmerk lag neben den oben beschriebenen Klarstellungen auf der Kalkulation der neuen Kostensätze.

### **Höhe des Kostenersatzes**

Die Höhe des nach dieser Satzung zu erhebenden Kostenersatzes für die verschiedenen Leistungen der Feuerwehr wurde auf der Grundlage der Ist-Kosten und der Einsatzstatistik von 2009 ermittelt. Die Kostensätze sollten weiterhin regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Die Übersichten für die Ermittlung der Personal- und Fahrzeugkostenstundensätze ist in Anlage 2 in den Blöcken A bis G dargestellt. Zur Vereinfachung bei der Abrechnung wurden die genau ermittelten Stundensätze auf volle Zehner abgerundet.

### ***Ermittlung der Personalkostenstundensätze***

Die Ermittlung des Personalkostenstundensatzes erfolgte für die Arbeitsbereiche, die Produkte mit Kostenersatzverpflichtung gemäß SächsBRKG bearbeiten.

Die Personalkosten umfassen:

- die direkten Personalkosten des jeweiligen Aufgabenbereiches,
- die Sachkosten des jeweiligen Bereiches,
- die anteiligen Kosten der Abteilungsleitung (Verrechnung im Rahmen der KLR),
- die speziellen Servicebereiche des Amtes (Verrechnung im Rahmen der KLR),
- die Verwaltungskosten des Amtes und der Querschnittsämter der Stadtverwaltung (Verrechnung im Rahmen der Gemeinkostenumlage).

Grundlage der ausgewiesenen Kosten bilden die auf den jeweiligen Kostenstellen bzw. Aufträgen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) gebuchten bzw. verrechneten Kosten. Zum Nachweis wurden die zugrunde liegenden SAP-Ausdrucke mit allen Kostenarten, die Nachweise der Einsatzstatistik und der Stundenberechnung sowie die Übersichtsblätter der jeweiligen Blöcke in einer gesonderten Mappe zusammengestellt, die im Amt 37 bzw. im Büro Stadtrat eingesehen werden kann.

Bei der Ermittlung der Personalkosten des Einsatzdienstes und des Vorbeugenden Brandschutzes wurde zusätzlich zu den Ist-Personalkosten von 2009 in beiden Bereichen die geplante Kostenentwicklung bis 2011 berücksichtigt. Aufgrund von Tarifierhöhungen und Ost-West-Anpassungen bei Beamten und Angestellten und der Erhöhung der Allgemeinen Umlage sowie den künftig zu bildenden Rückstellungen für Beamte entsprechen die Personalkosten von 2009 nicht den zu erwartenden Kosten von 2011.

Daher wurde eine Steigerungsrate aus dem Verhältnis der geplanten Personalkosten 2011 des Amtes (inkl. aller Rückstellungen, Tarifierhöhungen etc.) zu den gesamten Ist-Personalkosten des Amtes von 2009 (lt. Budgetabrechnung) errechnet. Sie beträgt 27,58 %. Aus der Hochrechnung der Ist-Personalkosten von 2009 mit dem errechneten Steigerungssatz bis 2011 und den Sachkosten von 2009 wurden die Kosten des Einsatzdienstes und des Vorbeugenden Brandschutzes ermittelt.

Aufgrund der anstehenden doppischen Planung des Doppelhaushaltes 2011/2012 wurde als Planungshilfe der Periodenabschluss 2009 verändert. Neu ist, dass die Servicebereiche des Amtes (Grundstücksverwaltung allgemein, Gebäudekosten der Wachen der Berufsfeuerwehr, Nachrichtentechnik) nicht wie bisher auf die einzelnen Kostenstellen, sondern direkt auf die Bereiche Einsatzdienst und Vorbeugender Brandschutz verrechnet wurden. Sie werden als gesonderte Position in den Kostenübersichten der genannten Blöcke aufgeführt.

Die Kosten der Verwaltung des Amtes (Amtsleitung/Stab, Haushaltsbereich des Amtes, DV-Koordinator/Organisator und die verrechneten Kosten der Querschnittsämter der Stadtverwaltung) sind im Block F dargestellt. Zur Berechnung der Gemeinkostenumlage wurden die Verwaltungskosten ins Verhältnis zu den gesamten Ist-Kosten des Amtes (ohne Verwaltung) gesetzt. Die Umlage beträgt 4,5266 % der Gesamtkosten des Amtes und wird auf alle Arbeitsbereiche umgelegt. Die Umlage hat sich leicht erhöht, da die Kosten des DV-Koordinators/Organisators und ein Teil der amtsübergreifenden Verrechnungen nicht mehr auf die Kostenstellen verrechnet wurden, sondern nun Teil der Umlage sind.

Die Gesamtkosten der Arbeitsbereiche Freiwillige Feuerwehr, Einsatzdienst Berufsfeuerwehr und Vorbeugender Brandschutz einschließlich der Gemeinkostenumlage (Block F) wurden jeweils durch die zur Aufgabenerfüllung verfügbare Arbeitszeit der Aufgabenbereiche geteilt. Die Ermittlung der Stunden ist in den Blöcken A, B und E jeweils in der Anlage S dargestellt. Die Berechnungsgrundlagen befinden sich ebenfalls in der Übersichtsmappe zur Feuerwehrkostensatzung. Die erhöhte Stundenanzahl in allen drei Bereichen lässt sich mit der Erhöhung der Zahl der Ausbildungsstunden von 30 auf 40 Std./Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, höheren Einsatzzahlen und einem leichten Anstieg des Personals begründen.

Abweichend davon wurden die Kosten der Gebührenabrechnung Feuerwehr (Block C) durch die geleisteten Stunden (Einsatzstunden und Stunden für Brandsicherheitswachdienste der Berufsfeuerwehr und die Personalstunden des Vorbeugenden Brandschutzes) geteilt. Der ermittelte Stundensatz wurde dem normalen Stundensatz der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr und dem Vorbeugenden Brandschutz zugeschlagen.

#### Block A – Freiwillige Feuerwehr

Die Kosten pro Einsatzstunde der Freiwilligen Feuerwehr liegen mit 47,84 EUR/Stunde über dem Ansatz der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr. Es wird vorgeschlagen, einen einheitlichen Stundensatz für Einsatzkräfte der FF und der BF von 41,50 EUR/Stunde anzusetzen.

#### Block B – Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr einschließlich aller an der Vorbereitung und Sicherstellung der Einsätze mitwirkenden Bereiche

Der Gesamtkostenstundensatz der Einsatzkräfte für kostenpflichtige Einsätze beträgt 41,50 EUR/Stunde. Dieser Stundensatz wird je nach Anzahl der Einsatzkräfte auf den reinen Fahrzeugstundensatz aufgeschlagen.

Für besondere Leistungen des Personals der Feuerwehr kann zusätzlich dieser Stundensatz angesetzt werden. Das betrifft vor allem die Reinigungszeit bei besonderen Schmutzarbeiten nach dem Einsatz.

### Block E – Vorbeugender Brandschutz

Wegen des notwendigen Zeitaufwandes für die ständige fachliche (ingenieurtechnische und rechtliche) Weiterbildung der Mitarbeiter dieses Bereiches wurde zusätzlich zum ermittelten Stundensatz (Gesamtkosten, Gemeinkostenumlage, Gebührenabrechnung) ein Zuschlag von 20 % erhoben. Der errechnete Stundensatz für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit und Wege- und Wartezeit) beträgt somit 69,00 EUR/Stunde.

Diese Kosten entstehen bei folgenden Leistungsarten:

1. Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis zur Baugenehmigung)
2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
3. Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z. B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege)

### **Ermittlung der Fahrzeugkosten pro Stunde**

#### Block D – Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Kfz- und Feuerwehrgeräte-Werkstatt

Die Kosten wurden als Durchschnittskosten pro Stunde für die verschiedenen Fahrzeugkategorien (I – XI) ermittelt. Die Fahrzeugkategorien mit den Kosten, den Einsatzstunden und den dazugehörigen Fahrzeugen sind im Block D2 bis D4 dargestellt.

Bei der Kategorie I wurde wegen der personellen Besetzung der Tanklöschfahrzeuge mit nur zwei Personen eine Gruppe IA gebildet. Ebenso wurde die Kategorie der Abrollbehälter in zwei Gruppen (A und B) eingeteilt. Die Ursache liegt hier in der deutlich geringeren Höhe der Betriebs- und Fixkosten bei den speziellen Abrollbehältern Mulde und Pritsche.

Durch die Zusammenfassung gleichartiger Fahrzeuge in einer Kategorie wurde ein durchschnittlicher Kostensatz ermittelt. Unterschiede in der Auslastung oder im Kostenanfall der Fahrzeuge, die sehr unterschiedlich im Alter sind, werden so ausgeglichen und eine Gleichbehandlung der Kostenschuldner gewährleistet, unabhängig davon, welches Fahrzeug der Kategorie zum Einsatz gekommen ist.

Die Einsatzzeit der Fahrzeuge beinhaltet den Ist-Stand von 2009 vom Ausrücken bis zum Ende des Einsatzes vor Ort und eine Einrückzeit von pauschal 15 Minuten pro Fahrzeug.

Mit der neuen Feuerwehrkostensatzung sollte die gesamte Einsatzzeit von der Alarmierung bis zum Wiedereinrücken in die Wache bei der Ermittlung des Kostenersatzes zugrunde gelegt werden. Da das derzeit mit der verfügbaren Leitstellensoftware nicht möglich ist, wird für das Wiedereinrücken eine Zeitpauschale von 15 Minuten angesetzt. Erst nach der Einführung einer neuen Software wird die tatsächliche Zeit zum Wiedereinrücken bei der Erhebung des Kostenersatzes berücksichtigt.

Die Fahrzeugkosten des Einsatzdienstes beinhalten:

- die Fixkosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen und Versicherung für Fahrzeug und Geräte) pro Vorhaltestunde (365 Tage \* 24 Stunden = 8.760 Stunden Vorhaltezeit),
- die Betriebskosten der Fahrzeuge einschließlich der anteiligen Kosten der Kfz- und der Feuerwehrgerätekategorie (Sach- und Personalkosten) pro Fahrzeugeinsatzstunde und
- die Umlage der Servicekosten, bestehend aus der Verwaltungskostenumlage (Block F) und der Umlage der Abteilungsleitung F50, der Kategorie XI und des Feuerwehrwerkstattlagers.

Die Fahrzeuge der Kategorie XI sind zur Vorbereitung und Sicherstellung der Einsätze erforderlich, sind aber nicht direkt im Einsatz. Durch die Umstellung des Periodenabschlusses wurden die Kosten des Abteilungsleiters der Technik (F50) nicht wie bisher über die Verrechnungen in der KLR direkt auf die einzelnen Fahrzeuge gebucht. Analog wurde mit dem Feuerwehrwerkstattlager verfahren. Dieses beinhaltet Ersatzteile, Verbrauchsmaterial und Kleinteile zur Reparatur der Fahrzeuge durch die Kfz-Werkstatt.

Die Umlage ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten (Block F), den Kosten der Fahrzeugkategorie XI, des Abteilungsleiters und des Werkstattlagers im Verhältnis zu den Kosten der aktiven Einsatzfahrzeuge. Sie wird pauschal allen Fahrzeugkategorien im gleichen Verhältnis zugeschlagen.

Aus dem Stundensatz eines Fahrzeuges (Block D1) und der darauf befindlichen Einsatzkräfte mit dem berechneten Stundensatz des Einsatzdienstes (Block B) entstehen die Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen (Block D).

#### Block E – Vorbeugender Brandschutz

Die km-Pauschale für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes bei Ortsbegehungen wurde auf der Grundlage der Kosten und der jährlichen Laufleistung der dafür genutzten Fahrzeuge ermittelt (Block E). Auf Grund der hohen Steigerung zu 2006 wird vorgeschlagen den damaligen Wert von 0,76 EUR pro gefahrenen Kilometer auf 0,80 EUR aufzurunden.

#### Block G – Fehlalarm von Brandmeldeanlagen

Für den Fehlalarm von Brandmeldeanlagen wurde die Pauschale **neu** ermittelt, die davon ausgeht, dass bei normalgefährdeten Objekten ein Löschzug (ein Kommandowagen, ein Hilfeleistungslöschfahrzeug, ein Vorauslöschfahrzeug und eine Drehleiter) 30 Minuten zum Einsatz kommt. Bei großen, besonders gefährdeten Objekten wurde der Einsatz von zwei Löschzügen mit einem Führungsfahrzeug zugrunde gelegt.

Grundlage für die Ermittlung der Pauschale sind die neuen Stundensätze der genannten Fahrzeuge einschließlich des Einsatzpersonals. Bei einer längeren Einsatzzeit (z. B. durch organisatorische Mängel vor Ort) als den angesetzten 30 Minuten, die durch den Eigentümer/Nutzer der Brandmeldeanlage verursacht wurde, soll diese Pauschale pro angefangener halben Stunde um 50 % erhöht werden. Damit soll eine erzieherische Wirkung erzielt werden.

#### **Ermittlung der Kosten für Verbrauchsmaterial**

Die Verwendung und Entsorgung von Verbrauchsmaterial im Rahmen eines Einsatzes ist weiterhin kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die auf Grundlage dieser Feuerwehrkostensatzung zu erhebenden Erträge werden auf dem Produkt 10.100.12.6.0.01 (Brandschutz) folgenden Sachkonten zugebucht:

3311 0000	Verwaltungsgebühren Brandschutz
3321 0000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Kostenersatz Hilfeleistungen)
3321 0000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Brandsicherheitswachdienst)

Für 2011 und 2012 wurden auf dem genannten Produkt in diesen Sachkonten folgende Erträge geplant:

	<b>2011</b>	<b>2012</b>
3311 0000	85.000 EUR	85.000 EUR
3321 0000	910.000 EUR	900.000 EUR
<u>Gesamt</u>	<u>995.000 EUR</u>	<u>985.000 EUR</u>

Das entspricht einer Steigerung zum voraussichtlichen Ergebnis 2010 von ca. 100.000 EUR.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1	Feuerwehrkostensatzung
Anlage 2	Ermittlung Kostenersatz mit Block A - G
Anlage 3	Synopse

Helma Orosz